

# Hebegericht, zweisträngig, für horizontalen Blechpakettransport Modell TGF



## Spezifikation:

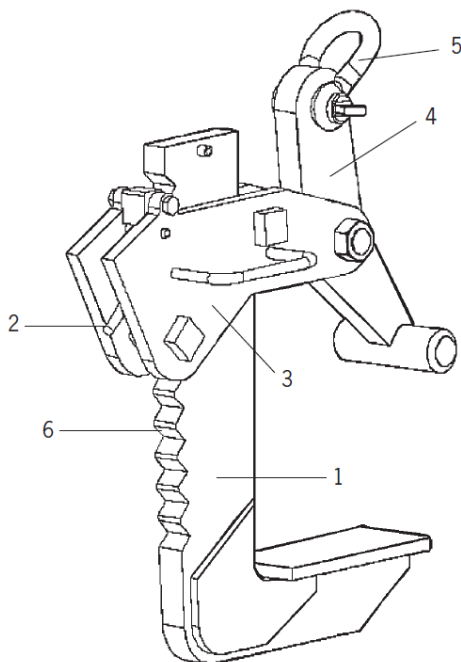
Tragfähigkeit 350 - 6.650 kg

Das Hebegericht Modell TGF besteht aus zwei Hebeklemmen in Verbindung mit einem zweisträngigen Kettengehänge. Es eignet sich speziell für den Transport von Blechpaketen. Die Hebeklemmen sind mittels des Rastersteges im Rahmen des Greifbereiches schnell auf die Paketdicken einstellbar. Die Hebegerichte sind in Sonderausführung für Paket-dicken bis 400 mm erhältlich.

Lieferumfang für Hebegericht 2 Klemmen und zweisträngige Kette für Blechbreite 1.500 mm

Der Neigungswinkel  $\beta$  des Anschlagmittels darf 45° nicht überschreiten! Die Traglastangabe gilt für ein komplettes Hebegericht. Auch als Einzelklemme (ohne Schäkel) erhältlich.

CE



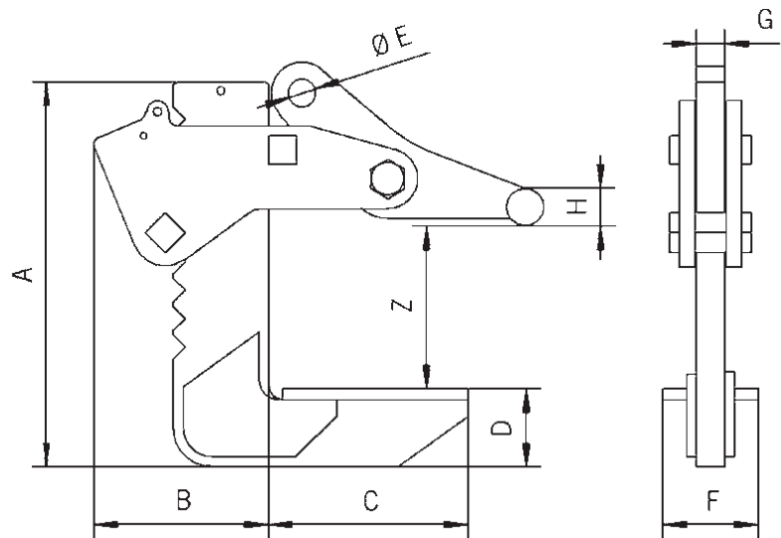
## Beschreibung

- 1 Fuß
- 2 Arretierhebel
- 3 Klemmarm
- 4 Klemmhebel
- 5 Schäkel
- 6 Rastung

Modell	Tragfähigkeit <sup>1</sup>	Greifbereich Z	Gewicht <sup>2</sup>
	kg	mm	
TGF 0,3/150	350	0 - 150	21
TGF 0,6/150	650	0 - 150	22
TGF 1,3/150	1.300	0 - 150	23
TGF 2,3/150	2.300	0 - 150	33
TGF 3,3/150	3.300	0 - 150	39
TGF 5,0/150	5.000	0 - 150	59
TGF 6,6/150	6.650	0 - 150	65
TGF 0,3/250	350	0 - 250	21
TGF 0,6/250	650	0 - 250	22
TGF 1,3/250	1.300	0 - 250	23
TGF 2,3/250	2.300	0 - 250	33
TGF 3,3/250	3.300	0 - 250	39
TGF 5,0/250	5.000	0 - 250	59
TGF 6,6/250	6.650	0 - 250	87

<sup>1</sup> Komplettes Geschirr bei Neigungswinkel 45°

<sup>2</sup> Komplettes Geschirr



Modell	TGF 0,3/150	TGF 0,6/150	TGF 1,3/150	TGF 2,3/150	TGF 3,3/150	TGF 5,0/150	TGF 6,6/150	TGF 0,3/250	TGF 0,6/250	TGF 1,3/250	TGF 2,3/250	TGF 3,3/250	TGF 5,0/250	TGF 6,6/250
A, mm	298	298	298	321	321	405	405	448	448	448	417	417	495	495
B, mm	122	122	122	130	130	185	185	122	122	122	130	130	185	185
C, mm	160	160	160	160	160	210	210	140	140	140	160	160	210	210
D, mm	41	41	41	50	50	82	82	41	41	41	60	60	82	82
Ø E, mm	20	20	20	23	23	30	30	20	20	20	23	23	30	30
F, mm	80	80	80	80	80	100	100	80	80	80	80	80	100	100
G, mm	20	20	20	25	25	30	30	20	20	20	25	25	30	30
Ø H, mm	25	25	25	25	25	40	40	25	25	25	25	25	40	40

**VORWORT**

Die Produkte sind nach dem Stand der Technik und den anerkannten gültigen Regeln gebaut. Durch unsachgemäße Handhabungen können dennoch bei der Verwendung der Produkte Gefahren für Leib und Leben des Benutzers oder Dritter auftreten bzw. Beschädigungen am Hebezeug oder anderen Sachwerten entstehen.

Das Bedienpersonal muss vor Arbeitsbeginn eingewiesen worden sein. Dazu ist die Betriebsanleitung von jedem Bediener vor der ersten Inbetriebnahme sorgfältig zu lesen. Diese Betriebsanleitung soll erleichtern, das Produkt kennen zu lernen und die bestimmungsgemäßen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen. Die Betriebsanleitung enthält wichtige Hinweise, um das Produkt sicher, sachgerecht und wirtschaftlich zu betreiben. Ihre Beachtung hilft Gefahren zu vermeiden, Reparaturkosten und Ausfallzeiten zu vermindern und die Zuverlässigkeit und Lebensdauer des Produktes zu erhöhen. Die Betriebsanleitung muss ständig am Einsatzort des Produktes verfügbar sein.

Neben der Betriebsanleitung und den im Verwenderland und an der Einsatzstelle geltenden verbindlichen Regelungen zur Unfallverhütungsvorschrift sind auch die anerkannten Regeln für sicherheits- und fachgerechtes Arbeiten zu beachten. Das Personal für Bedienung, Wartung oder Reparatur des Produktes muss die Anweisungen in dieser Betriebsanleitung lesen, verstehen und befolgen.

Die beschriebenen Schutzmaßnahmen führen nur dann zu der erforderlichen Sicherheit, wenn das Produkt bestimmungsgemäß betrieben und entsprechend den Hinweisen installiert bzw. gewartet wird. Der Betreiber ist verpflichtet, einen sicheren und gefahrlosen Betrieb zu gewährleisten.

## **BESTIMMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG**

Das Lastaufnahmemittel dient dem Transport von einzelnen liegenden Grobblechen und gebündelten Blechpaketen, die beim Transport keine wesentliche Durchbiegung erfahren. Dabei ist auf den Greifbereich zu achten. Eine andere oder darüber hinausgehende Benutzung gilt als nicht bestimmungsgemäß. Für hieraus resultierende Schäden haftet die WEWIRA nicht. Das Risiko trägt allein der Anwender/Betreiber.

Das Lastaufnahmemittel ist für alle Hebegüter aus Stahl und anderen Materialien geeignet, die den über das Lastaufnahmemittel eingeleiteten Kräften standhalten und auf die es sich bis zum Maulgrund aufschieben lässt. Die auf dem Gerät angegebene Tragfähigkeit (WLL) ist die maximale Last, die angeschlagen werden darf. Der Aufenthalt unter einer angehobenen Last ist verboten. Lasten nicht über längere Zeit oder unbeaufsichtigt in angehobenem oder gespanntem Zustand belassen.

Der Bediener darf eine Lastbewegung erst dann einleiten, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Last richtig angeschlagen ist und sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Beim Einhängen des Lastaufnahmemittels ist vom Bediener darauf zu achten, dass das Lastaufnahmemittel so bedient werden kann, dass der Bediener weder durch das Gerät selbst noch durch das Tragmittel oder die Last gefährdet wird.

Vor dem Einsatz des Lastaufnahmemittels in besonderen Atmosphären (hohe Feuchtigkeit, salzig, ätzend, basisch) oder der Handhabung gefährlicher Güter (z.B. feuerflüssige Massen, radioaktive Materialien) ist mit dem Hersteller Rücksprache zu halten. Das Lastaufnahmemittel kann in einer Umgebungstemperatur zwischen  $-40\text{ °C}$  und  $+100\text{ °C}$  eingesetzt werden. Bei Extrembedingungen muss mit dem Hersteller Rücksprache genommen werden.

Zweisträngige Hebegeschirre eignen sich nur für kleinformatige Bleche mit geringen Gewichten, bei denen Pendelbewegungen während des Transports von Hand ausgeglichen werden können. Beim Anschlagen des Lastaufnahmemittels ist darauf zu achten, dass der Schwerpunkt der Last mittig zwischen den Lastaufnahmemitteln liegt, damit sich keine Schräglage einstellt. In Verbindung mit einer Traverse sind zwei zweisträngige Hebegeschirre universell einsetzbar.

Der Transport des Hebegutes sollte immer langsam, vorsichtig und bodennah durchgeführt werden. Das Führen und Bedienen des Lastaufnahmemittels ist nur am Handgriff gestattet. Verletzungsgefahr! Es dürfen nur Kranhaken mit Sicherheitsfalle verwendet werden. Die Aufhängeöse des Lastaufnahmemittels muss im Kranhaken genügend Platz haben und frei beweglich sein. Bei Funktionsstörungen ist das Lastaufnahmemittel sofort außer Betrieb zu setzen.

### Sachwidrige Verwendung

(nicht vollständige Auflistung)

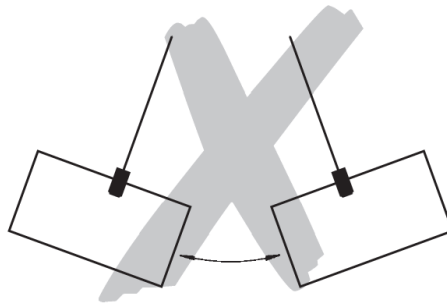
Die Tragfähigkeit (WLL) darf nicht überschritten werden.

Es darf nur Hebegut im angegebenen Greifbereich aufgenommen werden.

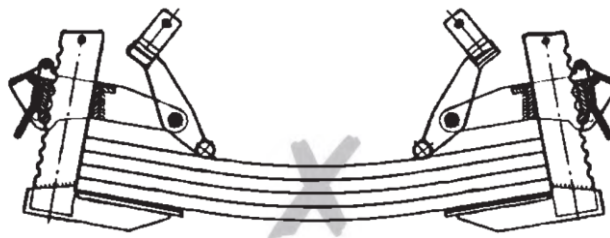
An dem Lastaufnahmemittel dürfen keine Veränderungen durchgeführt werden.

Die Benutzung des Lastaufnahmemittels zum Transport von Personen ist verboten.

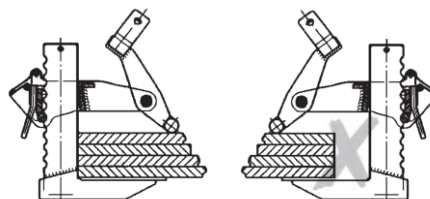
Beim Transport der Last ist eine Pendelbewegung und das Anstoßen an Hindernisse zu vermeiden.



Der Transport von Einzelblechen oder Blechpaketen, die beim Transport eine wesentliche Durchbiegung erfahren, ist verboten, weil die Bleche aus der Klemme herausrutschen können.

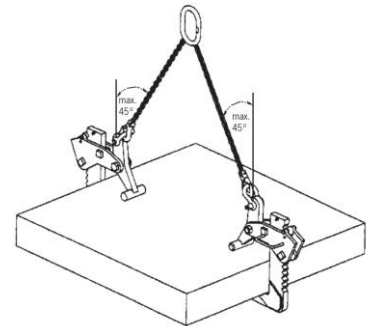


Die Belastung des Lastaufnahmemittels mit seitlichen Zugkräften ist verboten. Das Hebegut muss immer bis zum Anschlag aufgeschoben werden.



Der Grundkörper darf nicht zum Anheben von weiteren Lastaufnahmemitteln oder zum Anschlagen von Lasten mittels Seilen, Bändern oder Ketten benutzt werden. Die Anordnung der Klemmen an der Last muss so erfolgen, dass der Neigungswinkel  $\beta$  in keinem Fall größer als  $45^\circ$  ist.

Der Grundkörper darf nicht zum Anheben von weiteren Lastaufnahmemitteln oder zum Anschlagen von Lasten mittels Seilen, Bändern oder Ketten benutzt werden. Die Anordnung der Klemmen an der Last muss so erfolgen, dass der Neigungswinkel  $\beta$  in keinem Fall größer als  $45^\circ$  ist. Werden mehr als 2 Lastaufnahmemittel verwendet, muss zur Vermeidung von unzulässigen seitlichen Zugkräften eine Traverse zum Einsatz kommen. Lastaufnahmemittel nicht aus großer Höhe fallen lassen. Das Gerät darf nicht in explosionsfähiger Atmosphäre eingesetzt werden.



### PRÜFUNG VOR DER ERSTEN INBETRIEBNAHME

Laut bestehenden nationalen/internationalen Unfallverhütungs- bzw. Sicherheitsvorschriften müssen Lastaufnahmemittel

- gemäß der Gefahrenbeurteilung des Betreibers,
- vor der ersten Inbetriebnahme,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung
- nach grundlegenden Änderungen,
- jedoch mindestens 1 x jährlich durch eine befähigte Person geprüft werden.

**ACHTUNG: Die jeweiligen Einsatzbedingungen (z.B. in der Galvanik) können kürzere Prüfintervalle notwendig machen.**

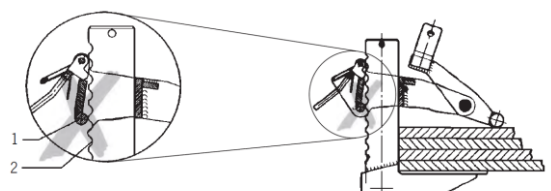
Reparaturarbeiten dürfen nur von Fachwerkstätten, die Original Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden. Die Prüfung (im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfung) hat sich auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf den Zustand des Gerätes, der Tragmittel, der Ausrüstung und der Tragkonstruktion hinsichtlich Beschädigung, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen zu erstrecken. Die Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen müssen dokumentiert werden (z.B. in der Werksbescheinigung).

Auf Verlangen sind die Ergebnisse der Prüfungen und die sachgemäße Reparaturdurchführung nachzuweisen.

Lackbeschädigungen sind auszubessern, um Korrosion zu vermeiden. Alle Gelenkstellen und Gleitflächen sind leicht zu schmieren. Bei starker Verschmutzung ist das Gerät zu reinigen.

### PRÜFUNG VOR ARBEITSBEGINN

Das gesamte Lastaufnahmemittel ist auf Beschädigungen, Risse oder Verformungen hin zu überprüfen. Das Lastaufnahmemittel muss sich leichtgängig öffnen und schließen lassen. Der Arretierhebel muss leichtgängig sein und beim Ziehen muss eine deutliche Federkraft spürbar sein. Bei einem Verschleiß an den Nocken und der Rastung von mehr als 1 mm ist eine Instandsetzung erforderlich.



Anschlagketten müssen regelmäßig geprüft werden. Insbesondere bei einem Verschleiß von mehr als 10% der Nenndicke der Glieder müssen sie erneuert werden.

1 Nocken  
2 Rastung

## GEBRAUCH DES LASTAUFNAHMEMITTELS

Das Hebegeschirr wird am Tragmittel so weit abgelassen, dass die Klemmen am Handgriff geführt und so an der zu transportierenden Last angeschlagen werden können, dass sich der Schwerpunkt der Last möglichst genau zwischen den Hebeklemmen befindet. Mit allen Hebeklemmen eines Hebegeschirrs ist gleich zu verfahren: Den Arretierhebel ziehen und den Klemmarm so weit anheben, dass die Hebeklemme bequem bis zum Maulanschlag auf das Hebegut geschoben werden kann. Anschließend den Klemmarm bei gezogenem Arretierhebel so weit wie möglich auf das Hebegut absenken. Der Arretierhebel sollte immer in der untersten erreichbaren Raste einrasten. Durch vorsichtiges Anheben des Tragmittels werden die Klemmhebel gegen das Hebegut gedrückt und es kann sicher verfahren werden. Nachdem der Arbeitsvorgang beendet wurde, ist das Tragmittel so weit herunterzufahren, dass das Lastaufnahmemittel entlastet bzw. die Aufhängeöse völlig frei beweglich ist. Nun können die Hebeklemmen vom Hebegut genommen werden.

Laut bestehenden nationalen/internationalen Unfallverhütungs- bzw. Sicherheitsvorschriften müssen Hebezeuge

- gemäß der Gefahrenbeurteilung des Betreibers,
- vor der ersten Inbetriebnahme,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung
- nach grundlegenden Änderungen,
- jedoch mindestens 1 x jährlich durch eine befähigte Person geprüft werden.

***ACHTUNG: Die jeweiligen Einsatzbedingungen (z.B. in der Galvanik) können kürzere Prüfintervalle notwendig machen.***

Reparaturarbeiten dürfen nur von Fachwerkstätten, die Original Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden. Die Prüfung (im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfung) hat sich auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf den Zustand des Gerätes, der Tragmittel, der Ausrüstung und der Tragkonstruktion hinsichtlich Beschädigung, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen zu erstrecken.

Die Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen müssen dokumentiert werden (z.B. in der Werksbescheinigung).

Auf Verlangen sind die Ergebnisse der Prüfungen und die sachgemäße Reparaturdurchführung nachzuweisen.

Lackbeschädigungen sind auszubessern, um Korrosion zu vermeiden. Alle Gelenkstellen und Gleitflächen sind leicht zu schmieren. Bei starker Verschmutzung ist das Gerät zu reinigen.

**Reparaturen dürfen nur von Fachwerkstätten, die Original Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden.**

Nach einer erfolgten Reparatur sowie nach längerer Standzeit ist das Lastaufnahmemittel vor der Wiederinbetriebnahme erneut zu prüfen.

Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen.

## **TRANSPORT, LAGERUNG, AUSSERBETRIEBNAHME UND ENTSORGUNG**

### **Beim Transport des Gerätes sind folgende Punkte zu beachten:**

- Gerät nicht stürzen oder werfen, immer vorsichtig absetzen.
- Geeignete Transportmittel verwenden. Diese richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

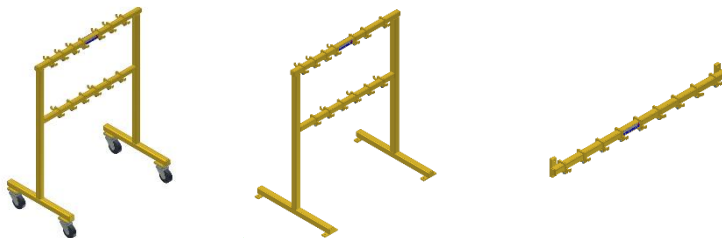
### **Entsorgung:**

Nach Außerbetriebnahme sind die Teile des Gerätes und gegebenenfalls die Betriebsstoffe (Öle, Fette, etc.) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Wiederverwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

### **Bei der Lagerung oder der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Gerätes sind folgende Punkte zu beachten:**

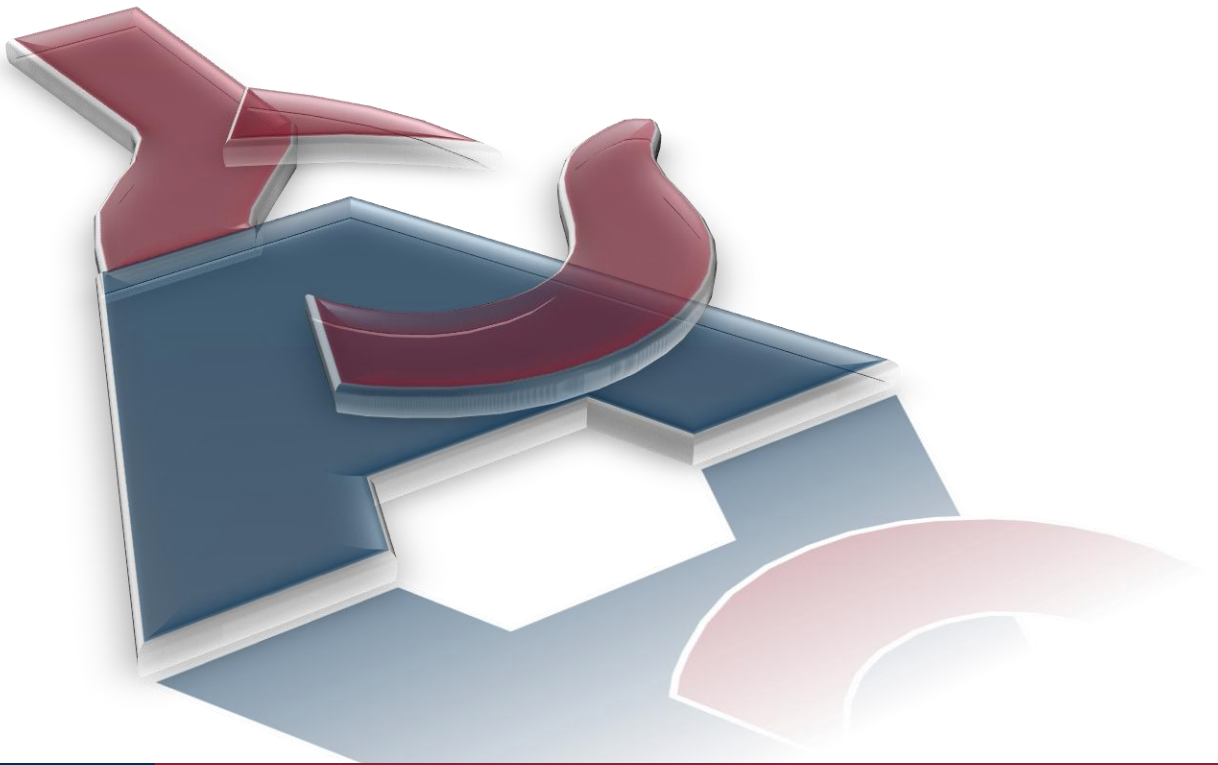
- Das Gerät an einem sauberen, trockenen und möglichst frostfreien Ort lagern.
- Das Gerät vor Verschmutzung, Feuchtigkeit und Schäden durch eine geeignete Abdeckung Schützen\*.
- Soll das Gerät nach der Außerbetriebnahme wieder zum Einsatz kommen, ist es zuvor einer erneuten Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen.

### **WEWIRA bietet geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten an:**



\* Anschlagmittel, aber auch Traversen und Coil-Haken, müssen nach BGR 500, Kapitel 2.8. so abgestellt oder gelagert werden, dass sie nicht umkippen, herabfallen oder abgleiten können.





WEWIRA Winterhoff GmbH  
Röntgenstraße 19  
D-42477 Radevormwald

Tel.: +49 (0) 21 95 91 21-0  
Fax: +49 (0) 21 95 91 21-99

E-Mail: [wewira@wewira.de](mailto:wewira@wewira.de)  
[www.wewira.de](http://www.wewira.de)

USt.-Id.Nr. DE 811 276 351